Tagesblatt für Politik, Unterhaltung, Geschäftsverkehr, Börsenbericht, Frauenwelt.
Bezugsgebühr vierteljährlich M. 2.50 durch die Post M. 2.75, im Ausland mit entsprechendem Postaufschlag.
Annahme der Ankündigungen: Marienstr. 38 v. Vorm. 8–3 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–1 Uhr Mittags. In Neustadt: Gr. Klostergasse 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg., für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg. Unterm Strich (Einges.) Zeile 40 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.
Radmüdriger Aufdruck nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen Annoncen-Expeditionen sämmtlicher namhafte Vermittelungsbureaus an, für Aufgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

39. Jahrgang.
Aufl. 56,000 Stück.
Dresden, 1894.

Engros-Lager
von Karten, Patenbriefen, Albums, Schulbedarf etc., allen Buchbinderwaaren.
G. H. Rehfeld & Sohn, Papierhdlg., Hauptstr. 24.

50 u. 30 Pf. 45 Pf.
Zwiebeln. Steingut Weiss
unter Bazar-Preisen
Speiseteller v. 20 Pfen. Schüsseln 8–45 Pf.
2 Mk. an
Waschgeschirre bunt
Nachttöpfe 32–45 Pf. Waschbecken 45 Pf.
Alles Bedarfsgeschirr
J. G. Klingner
No 3.
Waisenhausstr.

W. F. Seeger, Dresden-N.
Kasernenstrasse 31. Fernsprech-Amt II, Nr. 2153.
Weinhandlung und **Champagner-Fabrik, Wein- und Probirstube.**
Kommissionslager zu Originalpreisen in allen grösseren Orten von Sachsen und den Nachbarprovinzen. Preislisten versende frei.

„Invalidendank“
Dresden, Seestrasse 6, I.
Fernsprechstelle 1117.
I. Annoncen-Expedition für alle Zeitungen.
II. Billet-Verkauf für die Dresdner Theater.
III. Effecten-Controle unter Garantie.
IV. Collection der Sächs. Landeslotterie.

Franz Pillnay
Fabrik zweckentsprechender Lacke für alle Branchen
Dresden-Neustadt.

Solide, elegante deutsche und **englische Tuchwaaren**
empfiehlt in grossartigster Auswahl billigst **C. H. Hesse, 20 Marienstrasse 20, Ecke Margarethenstrasse** (3 Raben).

Nr. 35. Spiegel: Reform der Strafprozeßordnung. Hofnachrichten, Kostümfest des Neustädter Casino, Akademischer Gesangverein, Allgemeiner Turnverein, Geflügelausstellung, Einbrecher Krüger. Musikakademie Rollfuß, Bach-Merkel-Rheinberger-Abend. | **Sonntag, 4. Februar.**

Politisches.

Vor einiger Zeit ist dem Bundesrath ein Gesetzentwurf betr. Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zugegangen. Bei diesem Entwurfe handelt es sich nicht um die Berücksichtigung materieller Sonderinteressen, sondern um die Befriedigung eines hervorragend idealen Bedürfnisses, der Befestigung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des Strafrechtes. Bei dem beschleunigten Tempo, in welchem die Berathung der Strafprozeßordnung seiner Zeit im Reichstage durchgeführt wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß Unterlassungssünden begangen wurden, die je länger desto mehr als klaffende Risse in der Rechtsordnung in die Erscheinung traten. Es ist mit Dank anzuerkennen, daß im Reichsjustizamte den sich zeigenden Mängeln von vornherein ein wachsames Auge geschenkt worden ist. Wenn trotzdem die Abstellung der vorhandenen Unzuträglichkeiten sich bis jetzt verzögert hat, so darf aus diesem Umstande kein Vorwurf für die Regierung abgeleitet werden. Ein organisches Gesetzeswerk, wie es im Zusammenhange mit dem Gerichtsverfassungsgesetz die Strafprozeßordnung bildet, kann nicht zum Gegenstand eines fortgesetzten reformatorischen Flickwerkes gemacht werden. Man muß vielmehr abwarten, bis sich ein hinlängliches Material angesammelt hat, auf Grund dessen ein sicheres Postament für die zu erstrebende Umgestaltung zu gewinnen ist. Sobald diese Voraussetzung erfüllt war, ist an maßgebender Stelle ohne Verzug die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage in Angriff genommen worden. Insbesondere soll die Angelegenheit durch den derzeitigen Staatssekretär im Reichsjustizamte, Herrn v. Nieberding, auf jede Weise gefördert worden sein. Das Werk, welches nunmehr das Licht der Welt erblickt hat, darf im Ganzen als wohlgelungen bezeichnet werden, so daß man von ihm zu sagen berechtigt ist: „Was lange währt, wird gut“. Dieses allgemeine Urtheil schließt freilich nicht aus, daß sich im Einzelnen mehr oder minder gewichtige Ausstellungen an dem Entwurfe als nöthig erweisen. Die beiden Hauptbestimmungen des Entwurfes bestehen in der Einführung der Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern und in der Feststellung eines Entschädigungsanspruches für unschuldig Verurtheilte.

Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter liegt als eine rechtsphilosophische Forderung so tief in dem natürlichen Billigkeitsgefühl begründet, daß der bisherige Mangel ihrer Erfüllung wohl allseitig als ein Uebelstand schwerster Art empfunden worden ist. Je zahlreicher die Fälle vorkamen, in denen an Freiheit, Ehre und Vermögen durch die Strafjustiz unschuldig geschädigte Personen in ihrer moralischen und materiellen Existenz ohne die Aussicht auf entsprechende Entschädigung bedroht wurden, um so nachdrücklicher machte sich die Erkenntniß geltend, daß das Ansehen der staatlichen Autorität unter diesem Zustande bedenkliche Einbuße erleiden müsse. In der letzten Zeit wirkte die rasche Aufeinanderfolge von Nachrichten über Verurtheilungen Unschuldiger geradezu beängstigend und es ist daher nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß man überall im Reiche angesichts der durch die Strafprozeßnovelle eingeführten Entschädigung solcher Unglücklichen wie von einem Alp befreit aufathmen wird. Nach den Vorschriften des Entwurfes können solche Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaates, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, oder wenn das Reichsgericht in erster oder letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler. Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg bei den Civilkammern der Landgerichte zulässig. An den vorstehenden Bestimmungen dürfte die Verlegung der erstinstanzlichen Entscheidung in die Hand der Landesjustizverwaltung, d. h. also einer in gewissem Grade fiskalisch interessirten Partei, nicht überall Zustimmung finden. Es würde sich im Interesse eines gesteigerten Rechtsschutzes mehr empfehlen, die Civilkammern der Landgerichte als erste Instanz einzusetzen und als zweite Instanz die Oberlandesgerichte zuständig zu machen. Vor Allem muß aber die Beschränkung der staatlichen Entschädigungspflicht auf unschuldig erlittene Strafhaft bemängelt werden. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum die Untersuchungshaft nicht ebenfalls zur Entschädigung berechtigen soll, wenn sie über einen Unschuldigen materielle Schädigungen heraufbeschworen hat. In diesem Sinne haben sich übrigens auch namhafte Rechtslehrer, der Reichstag und wiederholt der deutsche Juristentag ausgesprochen. Der verstorbene, weit über die Grenzen Sachsens hinaus bekannte Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze, ein ebenso sehr durch glänzende Kenntnisse wie durch wahre Humanität ausgezeichneter Jurist, hat sich über diesen Punkt wie folgt geäußert: „Es handelt sich hier nicht um Schädigungen, die durch Naturereignisse oder andere Zufälligkeiten verursacht worden sind, bei denen selbstverständlich eine Ersatzpflicht für irgend einen Dritten nicht entstehen kann. Vielmehr sind hier Schädigungen in Frage, welche durch menschliche Thätigkeit ohne Verschuldung der Betheiligten herbeigeführt werden. Das Opfer, welches der Betheiligte dem Gemeinwesen in Durchführung der dem letzteren obliegenden Verpflichtung und im allgemeinen Interesse zu bringen verpflichtet war, soll von diesem Gemeinwesen dem Mitgliede desselben ersetzt werden.“ Wenn die Entschädigung unschuldig Verurtheilter nicht Stückwerk bleiben soll, so wird der Reichstag sich angelegen sein lassen müssen, auch den unschuldig in Untersuchungshaft genommenen Personen durch die Novelle zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Als Korrelat zu der Entschädigungspflicht unschuldig Verurtheilter ist die Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern eingeführt, um dadurch eine größere Garantie gegen das Vorkommen irrthümlicher Verurtheilungen zu schaffen. Nach dem bisherigen Gesetze kann Jeder, der z. B. wegen einer Bagatellsache zu 3 Mk. Strafe verurtheilt ist, den ganzen umständlichen Apparat der Berufung vor dem Landgericht und der Revision vor dem Oberlandesgericht in Bewegung setzen. Gegen die schweren, zum Theil mit Zuchthaus bedrohten Vergehen jedoch, für welche die landgerichtlichen Strafkammern in erster Instanz zuständig sind, giebt es lediglich das Rechtsmittel der Revision (unter gewissen Voraussetzungen an das Oberlandesgericht, unter anderen an das Reichsgericht). Bei der Schaffung dieser seltsamen Einrichtung ist man von dem idealen Gesichtspunkte ausgegangen, daß unser Richterstand seiner Qualität nach für eine genügend sorgfältige Behandlung solcher Strafsachen gleich in der ersten Instanz bürge. Diese Auffassung hat aber vor der Praxis nicht Stich gehalten. Gewiß gehören unsere Richter zu der Elite ihres Standes überhaupt. Aber irren können auch sie: das beweist die große Zahl von irrthümlichen Verurtheilungen, die gerade der erstinstanzlichen Judikatur der Landgerichte zur Last fällt. Als Berufungsgerichte sollen in Zukunft die Oberlandesgerichte fungiren, die bisher in Strafsachen ausschließlich Revisionsgerichte waren. Dadurch erfährt zugleich die Zuständigkeit des Reichsgerichtes eine entsprechende Erweiterung, indem ihm die Revision gegen die Berufungsurtheile der Oberlandesgerichte zufällt. Die Einrichtung sogenannter detachirter Strafsenate bei Landgerichten, die vom Sitze des Oberlandesgerichtes sehr weit entfernt sind, ist der Erleichterung der Rechtspflege halber zu billigen. Die Besetzung solcher Senate dürfte aber nur aus Mitgliedern des Oberlandesgerichtes erfolgen, nicht wie beabsichtigt auch aus landgerichtlichen Mitgliedern des Bezirkes.

Von den übrigen Bestimmungen des Entwurfes ist insbesondere die Ersetzung des Voreides durch den Racheid mit Beifall zu begrüßen. Die Nachtheile des Voreides sind vor einigen Monaten an dieser Stelle ausführlich behandelt worden. Wünschenswerth wäre im Anschluß an diese Neuerung eine Vorschrift gewesen, welche Prostituirte und Zuhälter für eidesunfähig erklärt und die Verurtheilung auf die bloße Aussage noch nicht eidesfähiger Kinder hin verbietet. Die üblen Erfahrungen, die bisher in den erwähnten beiden Beziehungen gemacht worden sind, erhärten die Berechtigung dieses Wunsches zur Genüge. Das beschleunigte Verfahren gegen Delinquenten, die auf frischer That ertappt werden, entspricht einem längst gefühlten Bedürfnisse. Bedenken wird dagegen vielfach die beabsichtigte Aufhebung des § 244 der Strafprozeßordnung erregen, der dem Angeklagten bisher das wesentliche Recht der Verfügung über den Umfang der Beweisaufnahme gewährte. In richterlichen Kreisen dürfte der Vorschlag Anstoß erregen, die Geschäftsvertheilung bei den Kollegialgerichten und die Besetzung der einzelnen Senate und Kammern ihrer bisherigen Erledigung durch besondere richterliche Kommissionen zu entziehen und die bezeichneten Aufgaben den Landesjustizverwaltungen zu überweisen. Ob die Unabhängigkeit des Richterstandes, dies kostbare Juwel gerade unserer deutschen Justiz, durch eine solche Maßregel gefördert werden würde, steht dahin. Die „Grenzboten“ glauben diese Frage entschieden verneinen zu müssen.

Unvollkommenheiten hat also der Entwurf mancherlei aufzuweisen. Aber bei alledem ist er im Ganzen ein im Rahmen des wahren Fortschrittes gehaltenes Werk, das dazu beitragen wird, das Ansehen der Regierung zu stärken und der Autorität unserer Gerichte neue feste Wurzeln im öffentlichen Rechtsbewußtsein zuzuführen. Nur wenn auch die Gesetzgebung ihre volle Schuldigkeit thut, ist es möglich, jenes richterliche Ideal zu verwirklichen, welches das alte Soester Stadtrecht in dem packenden Bilde veranschaulicht: „Der Richter soll sitzen auf seinem Stuhle wie ein grisgrimmender Löwe“.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 3. Februar.

Berlin. Der Kaiser und die Kaiserin wohnten heute Mittag der Trauung des Hofmarschalls Grafen v. Bückler mit der Gräfin von der Schulenburg in der hiesigen Dreifaltigkeitskirche bei. Die Kirche war mit Palmen und Blumen aus den Königl. Schlössern Monbijou und Charlottenburg reich geschmückt. Nach vollzogener Trauung fand das Hochzeitsmahl im Elisabethsaale des hiesigen Schlosses statt. — Beim Ministerpräsidenten Grafen zu Eulenburg findet am 13. d. M. ein größeres Diner statt, zu dem der Kaiser sein Erscheinen zugesagt hat. — Prinz Komatsu von Japan wird den Fastnachtsball am hiesigen königl. Schlosse noch mitmachen und sich dann vom hiesigen königl. Hofe verabschieden, um seine Reise nach Petersburg fortzusetzen. — Das in parlamentarischen Kreisen in Umlauf befindliche Gerücht, der Justizminister v. Schelling sei amtsmüde und wolle seine Entlassung einreichen, als sein Nachfolger werde Kultusminister Bosse genannt, entbehrt nach der „Kreuzztg.“ jeden thatsächlichen Anhalts. Der Justizminister habe, wie bestimmt verlautet, ein Entlassungsgesuch nicht eingereicht, auch sei nirgends bekannt, daß er mit einer solchen Absicht jetzt umgehe. Von anderer Seite wird dagegen daran festgehalten, daß Dr. v. Schelling aus dem Amt scheide und der bisherige Kultusminister Dr. v. Bosse das Justizportefeuille übernimmt. Die amtliche Publikation wäre bereits am Montag zu erwarten. — Aus Friedrichsruh meldet der Hamburger Korrespondent: Es gilt jetzt als feststehend, daß der Besuch des Kaisers beim Fürsten Bismarck um die Mitte d. M. erfolgen wird; es heißt, daß er mit der Reise des Kaisers nach Kiel zur Vereidigung der Marinetruppen in Verbindung gebracht wird. Die Vorbereitung der Dekorirung des Bahnhofes ist bereits begonnen. Der Bahnhofsteig und das Bahnhofsgebäude soll mit mehreren tausend Lampions beleuchtet werden. — Der Geh. Sanitätsrath Dr. Bär hatte wegen der gegen ihn erhobenen Angriffe des Moritz de Jong und seiner Freunde die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich beantragt. Der Kultusminister hat dies jedoch nach eingeholtem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen abgelehnt, da er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Herr Bär bei Begutachtung der Nothwendigkeit einer Aufnahme des Herrn Moritz de Jong in die Irrenanstalt korrekt und mit der nöthigen Vorsicht den bestehenden Bestimmungen gemäß verfahren ist. — Zu den Meldungen über ein zu erwartendes Entlassungsgesuch Wißmanns wird der „Voss. Ztg.“ mitgetheilt, daß diese Absicht durchaus nicht so feststehe. Wißmann sei durch Mittheilung des Auswärtigen Amtes darüber beruhigt worden, daß seine hochbedeutsame Arbeit an dieser Stelle eine gerechte Würdigung finde. — Abg. v. Stumm hat die Wiederherstellung der von der Budgetkommission des Reichstages gestrichenen Forderung, die Stelle eines Direktors des Reichsamts des Innern, beantragt. — Der Centrumsabgeordnete Fritzen ist lebensgefährlich erkrankt und bereits mit den Sterbesakramenten versehen worden.

Berlin. Professor Begas vertheidigt in der „Deutschen Warte“ den Entwurf zum Nationaldenkmal für Kaiser Wilhelm I. Die Halle könne modifizirt, nicht aber beseitigt werden.

Hamburg. Der Gegenbesuch des Kaisers in Friedrichsruh scheint thatsächlich schon in allernächster Zeit bevorzustehen. Etwa 50 Stationsarbeiter sind mit Vorkehrungen beschäftigt, die auf eine große Empfangsfeier schließen lassen. Wie verlautet, sind mehrere Tausend Meter Guirlanden und bunte Lampions zur Ausschmückung und Beleuchtung des Bahnhofs ꝛc. bestellt.

Weimar. Der Landtag hat einstimmig die Regierungsvorschläge zur Bekämpfung der Futternoth angenommen.

Weimar. Gestern starb in Freiburg der Geh. Rath Wardenburg, der Erzieher des Erbgroßherzogs, bekannt durch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege während des Feldzuges 1870/71.

Wien. In Schwarzau am Steinfels wurde gestern gegen 5 Uhr ein 5 Sekunden andauerndes von Ost nach West sich bewegendes Erdbeben verspürt, welches unter der Bevölkerung eine große Panik hervorrief.

Prag. Das Wahlkomitee des konservativen Großgrundbesitzes räth in einem Aufruf an die Wähler von dem Beitritt zu der Gruppe des nationalen Großgrundbesitzes ab, da diese Gruppe die Grundanschauungen der konservativen Partei, namentlich deren religiöse Ueberzeugung nicht berücksichtige und in ihrem Aufrufe der Sorge um den Bestand und der Kräftigung der gesammten Monarchie nicht gedenke. Der Beitritt zu jener Gruppe würde den konservativen Großgrundbesitz schwächen, den Gegnern der konservativen Partei nützen und der böhmischen Nation keinen Vortheil bringen.

Paris. Carnot leidet an rheumatischen Schmerzen und muß das Zimmer hüten. — Die Zollkommission der Kammer beschloß die Erhöhung des Mehlzolles um drei Fünftel.

Paris. Die Hinrichtung Vaillants, wenn sie überhaupt stattfindet, soll erst Ende der nächsten Woche vollzogen werden. Präsident Carnot ist angeblich zur Begnadigung geneigt. — Behanzin, der nach dem Senegal verbannt ist, erhält von Frankreich 20,000 Francs Jahrgeld.

Rom. Der Gesundheitszustand Crispis ist wieder sehr gut. Der Ministerpräsident tritt heute eine Erholungsreise nach Neapel an. Die Regierung hat beschlossen, energische Maßregeln gegen Diejenigen zu ergreifen, welche die italienischen Werthe diskreditiren. — Der aus England zugereiste Anarchist Berion ist verhaftet worden, weil aus den bei ihm beschlagnahmten Papieren ersichtlich war, daß er den Aufstand in der Romagna verbreiten sollte.

Rom. Kardinal Serafina ist gestern gestorben.

London. Nach einer Reuterschen Depesche aus Samoa hat Malietoa Maßregeln zur Unterwerfung der aufständischen Häuptlinge getroffen. Man glaubt, daß die Beendigung des Krieges nahe bevorstehe. — Aus Rio de Janeiro wird gemeldet, die fremden Diplomaten haben sich in einer Konferenz über eine Anerkennung der aufständischen kriegführenden Partei in günstiger Weise geäußert. Der Vertreter der Vereinigten Staaten hat demgegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen. Die Gesandten rathen telegraphisch ihren Regierungen an, beide Parteien als kriegführend anzuerkennen.

Konstantinopel. Der Direktor des hiesigen internationalen Postbureaus wurde wegen Unterschlagung vor Gericht gestellt.

Belgrad. König Milan, der zuerst beabsichtigte, in Kürze nach Paris zurückzukehren, verbleibt nunmehr noch einige Wochen in Belgrad, da die jetzige Regierung den Wunsch darnach zu erkennen gegeben hat. Der neue Finanzminister übernahm heute sein Portefeuille. Der König erließ eine Amnestie für alle Preßvergehen, über die bereits rechtskräftige Urtheile erfolgt sind, sowie für alle bis zum 1. April 1893 verübten Vergehen gegen die Wahlordnung.

New-York. Der Torpedodampfer „Itaipu“, welcher kürzlich von Montevideo abgegangen ist, ist in der Nähe von Bahia von einem Kreuzer der Aufständischen genommen worden. An Bord des Schiffes befanden sich der Admiral Noncalvez, der im Begriff stand, den Oberbefehl über das Nordgeschwader der Regierung zu übernehmen.

Die **Berliner Börse** eröffnete trotz besserer Wiener Notirungen lustlos und schwach auf den abermaligen Rückgang der Italiener in Paris. Später befestigte sich die Tendenz mit Rücksicht auf den günstigen Reichsbankausweis und die Wahrscheinlichkeit einer in den nächsten Tagen zu erwartenden Diskontoherabsetzung. Kohlenaktien setzten schwach ein, gingen aber auf Meldungen, wonach ein günstiger Kohlenbericht der Kölnischen Zeitung zu erwarten sei, ansehnlich in die Höhe. Hüttenwerthe durch die Nachricht, daß der Siegländer Roheisenverband zu Stande gekommen, befestigt. Von Banken Diskonto und Kreditaktien besser, andere gut behauptet. Eisenbahnen vernachlässigt, italienische stärker angeboten. Von fremden Renten verloren Italiener ca. 1/8 Proz., Ungarn besser, Russen ziemlich fest. Im Kassaverkehr wurden die 3proz. deutschen Anleihen etwas höher, 3½proz. Reichsanleihen dagegen schwächer bezahlt. Das Geschäft in fremden, festverbindlichen Werthen war ruhig. Industriepapiere behauptet. Privatdiskont 2 Proz. Nachbörse behauptet. — Wetter: milde. Regen. Süd-West-Wind.

Pfund's sterilisirte Kindermilch. Trocken-fütterung.
Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bautznerstr. 79.